

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41362-26-600

Antrag gem. § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 im Rahmen des Repowerings in Büren (WEA 1)

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gem. § 9 Abs. 1a BImSchG einen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB (Vereinbarkeit mit dem FNP), mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, mit der Raumordnung im Hinblick auf den Regionalplan, sowie der Standorteignung und Schallemissionen sowie die Vereinbarkeit mit luftverkehrsrechtlichen Belangen der zivilen und/ oder militärischen Luftfahrt für die Errichtung und den Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172-7.2 im Rahmen des Repowerings in Büren (WEA 1).

Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Hegensdorf, Flur 9, Flurstück 99 und Gemarkung Büren, Flur 13, Flurstücke 20 und 21 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Bröckling